

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Langen (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr

Gewährträgerhaftung der Sparkassen bei Aufnahme privaten Eigenkapitals

Die Kleine Anfrage 1619 vom 3. Juli 1989 hat folgenden Wortlaut:

Der Genossenschaftsverband Rheinland bezeichnet Pläne im Bundesland Hessen, durch eine Änderung des Sparkassengesetzes die Aufnahme privaten Eigenkapitals bei gleichzeitigem Bestehenbleiben der Gewährträgerhaftung vorzusehen, als einen Schlag gegen den freien Wettbewerb in der Kreditwirtschaft. Nach Ansicht des Sparkassenverbandes würde das hessische Modell, das dort von dem Koalitionspartner F.D.P. vorgeschlagen wird, dazu führen, daß die öffentliche Hand für privates Eigenkapital haftet. Das private Eigenkapital hätte den Vorteil, faktisch nicht selbst haften zu müssen und dennoch am Gewinn partizipieren zu können, so der Genossenschaftsverband. Dieser Entwurf sei ein „ordnungspolitischer Sündenfall“, der im Widerspruch zur wirtschaftspolitischen Konzeption von Rheinland-Pfalz stehe. Der Genossenschaftsverband Rheinland wendet sich gegen eine Gesetzesänderung, die nach seiner Überzeugung per Gesetz die Marktposition einer Kreditinstitutsgruppe, die ohnehin bereits Marktführer sei, einseitig verbessere.

Ich frage in diesem Zusammenhang die Landesregierung:

1. Sind der Landesregierung die in Hessen angestrebten Änderungen des Sparkassengesetzes bekannt, und wie beurteilt die Landesregierung die einzelnen Vorschläge?
2. Wie hat sich die Eigenkapitalbasis der rheinland-pfälzischen Sparkassen seit dem neuen Sparkassengesetz verändert?
3. Hat die rheinland-pfälzische Landesregierung über die jetzige Regelung des Sparkassengesetzes hinausgehende Änderungsvorschläge hinsichtlich der Aufnahme privaten Kapitals?
4. Wie stellt sich die Haftungsproblematik bei der Aufnahme privaten Kapitals aus der Sicht der Landesregierung?
5. Welche Möglichkeiten zur Eigenkapitalverbesserung der Sparkassen sieht die Landesregierung auch im Hinblick auf den künftigen europäischen Binnenmarkt?
6. Welche Vorschriften des geltenden rheinland-pfälzischen Sparkassengesetzes sollten nach Ansicht der Landesregierung geändert werden?

Das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Juli 1989 wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1, 3 und 6:

Nach den der Landesregierung vorliegenden Informationen ist die Meinungsbildung innerhalb der hessischen Landesregierung noch nicht abgeschlossen.

Die rheinland-pfälzische Landesregierung überprüft ebenfalls, welche Konsequenzen für die Sparkassen aus den künftig schärferen Eigenkapitalanforderungen zu ziehen sind. Sie befindet sich insoweit auch in einem Gedankenaustausch mit dem Sparkassen- und Giroverband. Die Überlegungen sind noch nicht abgeschlossen.

Zu Frage 2:

Im Geschäftsjahr 1982 hatten die rheinland-pfälzischen Sparkassen im Verbandsdurchschnitt eine Ausstattung mit Rücklagen in Höhe von 3,45 v. H. der Durchschnittsbilanzsumme. Die entsprechende Quote lag im Geschäftsjahr 1988 bei 3,68 v. H. (+ 0,23).

Zu Frage 4:

Stille Teilhaber eines Kreditinstituts sind aufgrund der zwingenden Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen nicht nur am Gewinn des Instituts beteiligt, sondern haften auch für den Verlust. Eine private Vermögenseinlage nähme deshalb entgegen der in der Einleitung zur Anfrage wiedergegebenen Auffassung am Verlust entsprechend ihrem Anteil am haftenden Eigenkapital teil. Die Rechtslage bei einer privaten Vermögenseinlage würde sich nicht von der Rechtslage unterscheiden, die bereits derzeit für öffentlich-rechtliche stille Vermögenseinlagen (§ 21 des rheinland-pfälzischen Sparkassengesetzes) besteht.

Zu Frage 5:

Die Landesregierung geht davon aus, daß auch künftig die Zuführung von Dotationskapital durch die Gewährträger in der Regel mangels eigener Mittel ausscheidet. Zur Eigenkapitalverbesserung der Sparkassen kommt deshalb den im Gesetz über das Kreditwesen vorgesehenen Eigenkapitalsurrogaten, der stillen Vermögenseinlage und dem Genußrechtskapital, entscheidende Bedeutung zu.

Brüderle
Staatsminister